

Stadt Ennigerloh

Fachbereich Stadtplanung

Marktplatz 1

59320 Ennigerloh

Artenschutzrechtliche Prüfung

zum geplanten Bebauungsplan „Hülskamp“ in Ennigerloh-Ostenfelde



BÜRO STELZIG

Landschaft | Ökologie | Planung

Stand: Juli 2017

Auftraggeber: Stadt Ennigerloh
Fachbereich Stadtplanung
Marktplatz 1
59320 Ennigerloh

Auftragnehmer:



Bearbeiter: Diplom-Geograph Volker Stelzig
B. Sc. Naturschutz und Landschaftsplanung Timo Schubert

Stand: Juli 2017



V. Stelzig

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP	4
2.1	Rechtlicher Rahmen	4
2.2	Ablauf einer ASP	6
3	Vorhabenbeschreibung, Wirkraum und Wirkprognose	8
3.1	Vorhabensbeschreibung.....	8
3.2	Beschreibung des Plangebietes.....	9
3.3	Wirkraum	11
3.4	Wirkungsprognose.....	14
4	Feststellung planungsrelevanter Arten und der relevanten Wirkfaktoren sowie Beurteilung des Habitatpotentials innerhalb des Geltungsbereiches	16
4.1	Allgemeine Datengrundlage.....	16
4.2	Erfassungsmethodik der Vögel	18
4.3	Erfassungsmethodik der Fledermäuse.....	19
4.4	Erfassungsmethodik der Amphibien	20
4.4	Erfassungsmethodik der Reptilien	21
5	Ergebnisse	22
5.1	Vögel	22
5.2	Fledermäuse.....	22
5.3	Amphibien	23
5.4	Reptilien	25
6	Analyse der Wirkfaktoren und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	26
7	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	28
7.1	Maßnahmen zum Schutz von nicht planungsrelevanten Vogelarten	28
7.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“).....	28
7.3	Maßnahmenempfehlung zur dauerhaften Sicherung der Kammmolchpopulation ..	30
8	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	32
9	Zulässigkeit des Vorhabens	33
10	Literatur	34

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Vorhabens (rot umrandet) am Nordrand von Ostenfelde (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2017).	1
Abbildung 2: Plangebiet zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hülskamp“ in Ennigerloh-Ostenfelde (STADT ENNIGERLOH 2017).	2
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2013).	7
Abbildung 4: Städtebaulicher Entwurf zum geplanten B-Plan „Hülskamp“ in Ennigerloh-Ostenfelde (STADT ENNIGERLOH 2017).	8
Abbildung 5: Blick von Westen auf die 1,53 ha große Ackerfläche.	9
Abbildung 6: Blick von Osten auf den Grasweg und strukturreichen Waldrand.	10
Abbildung 7: Blick von Nordosten auf die Grünlandböschung zwischen den Ackerflächen.	10
Abbildung 8: Plangebiet (rot umrandet) und Wirkraum (blau umrandet) zum geplanten Bebauungsplan „Hülskamp“ in Ennigerloh-Ostenfelde (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2017).	12
Abbildung 9: Blick von Süden in den Eichenwald.	12
Abbildung 10: Blick von Westen auf die östlich gelegene Hecke.	13
Abbildung 11: Blick von Westen auf das Gewässer im Wald.	13
Abbildung 12: Blick von Osten auf das Stillgewässer in der östlichen Hecke (§ 42- Biotop, LNatSchG NRW 2016).	14
Abbildung 13: Männlicher Kammmolch am 23.06.2017	24
Abbildung 14: Weibliche Kammmolche am 23.06.2017	24
Abbildung 15: Lage des Kammmolchreproduktionsgewässers und Bereich für den Heckenrückschnitt.	30

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des MTB 4114 (Oelde)	16
---------------------------------------------------------------------------------	----

1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten umfasst die Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) zum geplanten Bebauungsplanes „Hülskamp“ im Ortsteil Ennigerloh-Ostenfelde im Nordosten der Stadt Ennigerloh.

Die Stadt Ennigerloh plant dort die Ausweisung einer 1,7 ha großen Fläche, die momentan ackerbaulich genutzt wird, als Baugebiet. Der geplante Bebauungsplan umfasst Teilbereiche der Flurstücke 475 und 494 in der Gemarkung Ennigerloh-Ostenfelde. Im Westen wird das Plangebiet durch die Straße „Schürenbrink“ und im Süden durch den „Doornickweg“ begrenzt. Entlang der östlichen Grenze verläuft eine schmale Grünlandböschung.

Das Plangebiet liegt in am nördlichen Rand der derzeitigen Bebauung und grenzt im Norden an einen Eichenwald (vgl. Abbildung 1). Nördlich davon beginnt die offene und ausgedehnte Feldflur, die mit weiteren kleinen Eichenwäldern durchsetzt ist.



Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Vorhabens (rot umrandet) am Nordrand von Ostenfelde (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2017).



Abbildung 2: Plangebiet zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hülskamp“ in Ennigerloh-Ostenfelde (STADT ENNIGERLOH 2017).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest wurde mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) beauftragt.

Die vorliegende ASP hat folgende Inhalte:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Stufe 1).*

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sein können, müssen ggf. weitere Schritte im Rahmen der Stufe 2 einer Artenschutzprüfung unternommen werden.

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe 2),*

- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe 3).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- alle streng geschützten Vogelarten
- Arten des Anhanges I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2014) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z. B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen, wie z.B. Mauersegler) in die Prüfung aufzunehmen sind.

2.2 Ablauf einer ASP

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten zeigt.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Analyse unter Verwendung der so genannten „Art-für-Art-Protokolle“ erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) gemäß VV-Artenschutz.

Ergibt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ein Konflikt, der nicht durch Vermeidungsmaßnahmen oder durch Risikomanagement ausgeschlossen werden kann, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrengt werden (Stufe III).

Hierbei wird geprüft, ob es

- a. zwingende Gründe für das Vorhaben gibt und
- b. keine mögliche Alternative zur Planung besteht

Wird beides mit ja beantwortet, muss der voraussichtliche Erhaltungszustand der planungsrelevanten „Konfliktart“ bei Durchführung des Vorhabens beurteilt werden. Je nach Prognose der Auswirkungen (kommt es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes?) ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

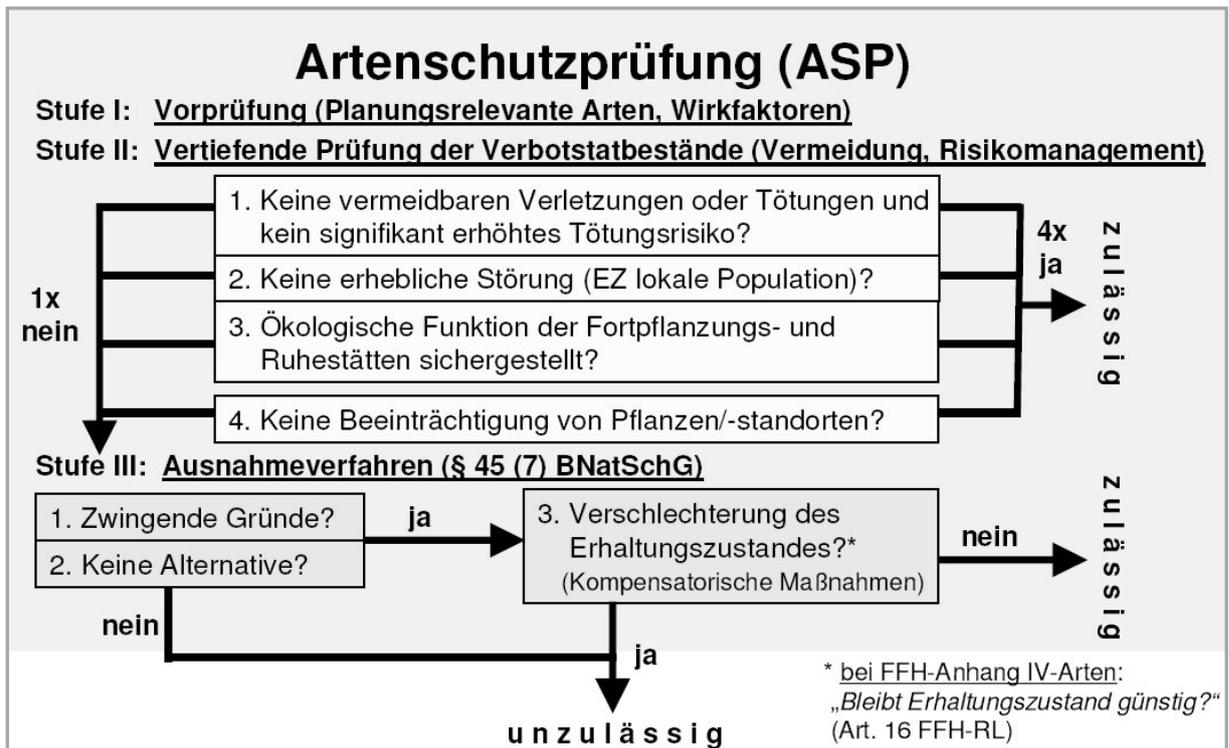


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2013).

3 Vorhabenbeschreibung, Wirkraum und Wirkprognose

3.1 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Ennigerloh plant mit der Aufstellung des geplanten Bebauungsplanes „Hülskamp“ die Ausweisung von derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzter Fläche als Baugebiet. Für dieses ist eine Nutzung als Wohngebiet geplant. Auf der Fläche ist die Errichtung von ca. 20 Einfamilienhäusern vorgesehen. Die Anbindung an das Verkehrsnetz soll über die geplanten Stichstraßen „Hülskamp“ und „Sandbrede“ erfolgen, welche an den „Schürenbrink“ angeschlossen werden (vgl. Abbildung 4). Am östlichen Rand des Baugebietes soll ein schmaler Fußweg mit einzelnen Bäumen angelegt werden.

Im Rahmen der Aufstellung des geplanten Bebauungsplanes „Hülskamp“ ist ein Gutachten anzufertigen, aus dem hervorgeht ob und falls ja, in welchem Umfang es zu Konflikten mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen kann. Für den Fall, dass Konflikte eintreten, sind vertiefende Untersuchungen bzw. Ausgleichs- und/oder Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.



Abbildung 4: Städtebaulicher Entwurf zum geplanten B-Plan „Hülskamp“ in Ennigerloh-Ostenfelde (STADT ENNIGERLOH 2017).

3.2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und ist zum Zeitpunkt der Untersuchungen mit Ackerbohnen bestellt. Es setzt sich aus zwei unterschiedlich großen Ackerflächen zusammen. Die westliche Ackerfläche, die den überwiegenden Teil des Plangebietes einnimmt, besitzt eine Flächengröße von 1,53 ha (vgl. Abbildung 5). Die östliche Fläche, von der nur ein schmaler etwa 800 m² großer Streifen für das Vorhaben benötigt wird, hat eine Gesamtgröße von etwa 2,1 ha. Getrennt werden die beiden Ackerflächen durch eine schmale Grünlandböschung (vgl. Abbildung 7).

Im Norden des Plangebietes verläuft ein landwirtschaftlich genutzter Grasweg, welcher durch magere, offene Bodenstellen sowie stark hochwüchsige Abschnitte gekennzeichnet ist. Der Grasweg grenzt an den mit Brombeeren bestandenen Waldmantel und bildet den Übergangsbereich zwischen Wald und Acker. In diesem Abschnitt des Plangebietes ist eine optimal ausgeprägter Waldrand mit Krautsaum, Strauchmantel und Traufbestand anzutreffen (vgl. Abbildung 6).



Abbildung 5: Blick von Westen auf die 1,53 ha große Ackerfläche.



Abbildung 6: Blick von Osten auf den Grasweg und strukturreichen Waldrand.



Abbildung 7: Blick von Nordosten auf die Grünlandböschung zwischen den Ackerflächen.

3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. Verkehrsstraßen und Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Im vorliegenden Fall umfasst der Wirkraum neben der Fläche des geplanten Bebauungsplanes „Hülskamp“ auch die jeweils umliegenden Strukturen wie die Waldbereiche im Norden sowie Nordosten. Ferner werden die Ackerflächen, die erste Häuserreihe der südlich angrenzenden Bebauung wie auch die Hecke im Osten des Plangebietes in den Wirkraum einbezogen. Dem nordöstlichen Wald ist eine Fettwiese vorgelagert, die ebenfalls einen Teil des Wirkraumes bildet (vgl. Abbildung 8).

Im Norden und Nordosten des Plangebietes liegt ein Eichenwald, der sich aus mittlerem bis starkem Baumholz zusammensetzt (vgl. Abbildung 9). In dem nordöstlichen Abschnitt des Waldes liegen zwei Kleingewässer, die vollständig beschattet und durch erhöhten Falllaubentrug stark beeinträchtigt sind (vgl. Abbildung 11).

Die östliche Ackerfläche wird im Osten durch eine Hecke begrenzt, die aus heimischen Straucharten besteht (vgl. Abbildung 10). In dieser liegt ein weiteres zum größten Teil beschattetes Stillgewässer, welches als gesetzlich geschütztes Biotop (Stillgewässer GB-4114-414) nach § 42 LNatSchG NRW 2016 ausgewiesen wurde (vgl. Abbildung 12). Nur ein flächenmäßig kleiner Abschnitt des Gewässers ist besonnt und zeichnet sich durch eine gut ausgeprägte submerse Vegetation aus. Die Verlandung des Gewässers ist jedoch bereits stark fortgeschritten, sodass eine langfristige Wasserführung bei fortschreitender Verlandung ausgeschlossen werden kann. Zudem breiten sich vor allem Salweiden und andere Gehölze in den Uferbereichen des Gewässers aus, die ohne einen regelmäßigen Rückschnitt zu einer vollständigen Beschattung der Wasserfläche führen.

Entlang des Doornickwegs schließt im Süden ein Wohngebiet an das Plangebiet an. Die Grundstücke sind mit Wohnhäusern bebaut und Teil des Wirkraumes. In den dazugehörigen Gärten befinden sich neben einigen Bäumen verschiedene linienförmige Heckenstrukturen, die vor allem zur Einfriedung der Grundstücke dienen.



Abbildung 8: Plangebiet (rot umrandet) und Wirkraum (blau umrandet) zum geplanten Bebauungsplan „Hülskamp“ in Ennigerloh-Ostenfelde (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2017).



Abbildung 9: Blick von Süden in den Eichenwald.



Abbildung 10: Blick von Westen auf die östlich gelegene Hecke.



Abbildung 11: Blick von Westen auf das Gewässer im Wald.



Abbildung 12: Blick von Osten auf das Stillgewässer in der östlichen Hecke (§ 42- Biotop, LNatSchG NRW 2016).

3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Bau-
feldräumung kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschütz-
ten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44
Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Ar-
ten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize,
insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbots-
tatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zum Verlust von Le-
bensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3
BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Die Versiegelung von Flächen kann zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensräumen planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr und Personen, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Betriebsbedingt kann es zudem durch Verkehr zur Tötung von wild lebenden Tieren nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Feststellung planungsrelevanter Arten und der relevanten Wirkfaktoren sowie Beurteilung des Habitatpotentials innerhalb des Geltungsbereiches

4.1 Allgemeine Datengrundlage

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV 2017b) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind, ausgewertet. Zum anderen wurde die vom LANUV (2017a) im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattenebene in Listenform zur Verfügung gestellt (vgl. Tabelle 1).

Die im Internet bereitgestellte Auswahl planungsrelevanter Arten führt für das Messtischblatt 4114 (Oelde) im 1. Quadrant insgesamt acht Säugetier-, 32 Vogelarten sowie eine Amphibienarten auf (vgl. Tabelle 1) (LANUV 2017a).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des MTB 4114 (Oelde)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel- fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel- fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG
ZUM GEPLANTEN BEBAUUNGSPLAN „HÜLSKAMP“ IN ENNIGERLOH-OSTENFELDE

<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht, - = Bestandstrend negativ ATL = atlantische Region

Die Lebensraumeignung des Plangebietes und des Wirkraumes für das Vorkommen der Arten, die auf der entsprechenden Messtischblattliste (MTB-Liste) stehen, wurde durch Geländebegehungen vor Ort überprüft. Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig

ist, wurde bei der Begehung nicht nur das Potential für die aufgeführten Arten überprüft sondern auch auf alle Strukturen geachtet, die anderen potentiell im Wirkraum vorkommenden, planungsrelevanten Arten als Habitat dienen könnten.

Insgesamt wurden neun Begehungen im Mai und Juni 2017 durchgeführt, um das Potential des Plangebietes und des Wirkraumes für die Fauna zu begutachten und ein Vorkommen bestimmter Arten beurteilen zu können.

4.2 Erfassungsmethodik der Vögel

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte mittels der Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Der Schwerpunkt der Erfassung lag auf den Vorkommen aller planungsrelevanten Arten. Hierfür wurden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen aufgenommen und in Feldkarten eingetragen. Während der Kartierung erfolgte eine optische und akustische Erfassung der Avifauna. Es wurden singende Männchen, warnende und Futter tragende Altvögel sowie Paare kartiert. Ziel der Erfassung war es, Reviere von planungsrelevanten sowie nicht planungsrelevanten Vogelarten nachzuweisen. Ein Revier wurde festgestellt sobald ein Brutverdacht ausgesprochen oder ein sicherer Brutnachweis erbracht werden konnte. Ein Brutverdacht beruht auf dem Nachweis eines Paares zur Brutzeit im geeigneten Bruthabitat sowie auf erregten Verhaltensweisen wie Warnrufen von Altvögeln. Zudem lässt der Gesang von männlichen Vögeln, registriert an mindestens zwei Begehungen am gleichen Platz, ein dauerhaft besetztes Revier vermuten. Ein Brutnachweis kann durch die Feststellung von flüggen Jungvögeln sowie Kot und Futter tragenden Altvögeln erbracht werden. Nach Abschluss der Erhebungen wurden die Registrierungen der einzelnen Arten zusammengeführt und auf dieser Basis entsprechend der Methode der Revierkartierung ausgewertet.

Zur Erfassung der Brutvögel wurden zwischen dem 16.05.2017 und dem 27.06.2017 drei Begehungen realisiert. Bei der ersten Begehung am 16.05.2017 wurden neben der Brutvogelerfassung auch die vorhandenen Strukturen auf ihr Potential für planungsrelevante Arten untersucht. Dabei wurde auf vorhandene Nester/Horste sowie auf Spalten und Höhlen in den Bäumen, die potentielle Bruthabitate für verschiedene planungs- und nicht planungsrelevante Vogelarten sind, geachtet. Im Zuge der weiteren Begehungen am 14.06.2017 und 27.06.2017, wurden nur die Brutvögel kartiert. Die Brutvogelkartierung wurde sowohl im Plangebiet als auch im Wirkraum durchgeführt.

4.3 Erfassungsmethodik der Fledermäuse

Die Erfassung der Fledermäuse im Plangebiet und Wirkraum beschränkte sich auf eine zweimalige abendliche Detektorbegehung sowie die jeweils ganznächtige automatische Aktivitätserfassung mit Hilfe von Horchboxen.

Die Erfassungen erfolgten in den Nächten vom 16. zum 17. Mai und vom 26. zum 27. Juni 2017. Damit ist im Wesentlichen der Zeitraum vor bzw. während der Wochenstubezeit abgedeckt, sodass die Ergebnisse als repräsentative Erfassung der im Umfeld der Planfläche reproduzierenden Fledermauspopulationen anzusehen sind. Zu anderen Jahreszeiten könnten weitere Fledermausarten oder die nachgewiesenen Arten mit anderen Aktivitätsdichten auftreten.

In den Erfassungsnächten wurden jeweils zwei automatische Ultraschall-Aufzeichnungsgeräte (so genannte „Horchboxen“) im Untersuchungsgebiet eingesetzt. Es wurden Horchboxen der Fa. *albotronic* eingesetzt. Diese Geräte zeichnen alle eingehenden Ultraschallsignale direkt auf ein Speichermedium auf (Echtzeiterfassung). Der Speicher wird dann mit einem Computer ausgelesen und die aufgezeichneten Signale können mit spezieller Software zeitgedehnt wiedergegeben, grafisch dargestellt und bioakustisch analysiert werden.

Eine Artbestimmung anhand der aufgezeichneten Laute ist zwar auch bei solchen Systemen nur mit Einschränkungen möglich, insgesamt aber deutlich erweitert gegenüber der Aufzeichnung von Signalen über einen Mischerdetektor. Die akustische Artbestimmung erfolgt nach den arttypischen Ultraschall-Ortungsrufen bzw. Sozialrufen der Fledermäuse (z.B. AHLÉN 1990; LIMPENS & ROSCHEN 1994, SKIBA 2009, PFALZER 2007). In einigen Fällen können Tiere mit dem Detektor nur bis zur Gattung bzw. zu einem „Zwillingsartenpaar“ bestimmt werden (z.B. „Bartfledermäuse“, Langohren). Insbesondere bei den verschiedenen Arten der Gattung *Myotis* kann eine genauere Artbestimmung häufig nicht erfolgen.

Im Fokus der Erfassungen stand, das Artenspektrum und die Habitatnutzung durch Fledermäuse innerhalb des Vorhabensbereichs möglichst repräsentativ zu erfassen.

Eine kontinuierliche „Überwachung“ mit Horchboxen erhöht gegenüber einer stichprobenartigen Begehung mit dem Detektor die Wahrscheinlichkeit, eine geringe und unregelmäßig über die Nacht verteilte Flugaktivität zu erfassen, und erhöht damit die Wahrscheinlichkeit, auch das Vorkommen seltenerer Arten zu erfassen.

Da Fledermäuse hochmobil sind und die meisten Arten auch zur Nahrungssuche in kurzer Zeit große Strecken zurücklegen können, ist bei einer so kleinen Untersuchungsfläche von einer sehr hohen Vollständigkeit der Erfassung auszugehen.

4.4 Erfassungsmethodik der Amphibien

Die Amphibienerfassung wurde im Untersuchungsgebiet in der Zeit vom 16.05.2017 bis 23.06.2017 realisiert. Bei den Untersuchungen wurden alle Stillgewässer im Plangebiet sowie im Wirkraum auf Amphibienaktivität überprüft. Die Mehrheit der heimischen Amphibienarten hält sich während der Laichzeit über einen kürzeren oder längeren Zeitraum im oder am Fortpflanzungsgewässer auf. In dieser Zeit lassen sich die verschiedenen Amphibienarten über diverse Erfassungsmethoden nachweisen. Die Untersuchungsmethode wird vorrangig nach den charakteristischen Verhaltensmustern der zu untersuchenden Arten ausgewählt. Da sich Molche über mehrere Monate in den Gewässern aufhalten, können sie zuverlässig zwischen März und Juni über direkte Fangmethoden, wie den Einsatz von Wasserfallen, kartiert werden. Froschlurche, die grundsätzlich nur kurze Zeit an den Laichhabitaten anzutreffen sind, können hingegen nur effektiv über das Verhören von Rufern oder über die Laichballenzählung erfasst werden.

Zum Nachweis des Laubfrosches wurden im Plangebiet sowie Wirkraum zwei nächtliche Begehungen von Sonnenuntergang bis maximal 24 Uhr durchgeführt. Dazu wurden im Mai zwei milde und windstille Nächte ausgewählt. Ziel war der Nachweis des Laubfrosches und die Ermittlung des Maximalwertes rufender Tiere. Die Abschätzung der Populationsgröße erfolgt dabei anhand der Zählung rufender Männchen.

Um den Kammmolch und die anderen drei heimischen Molcharten nachzuweisen und ihre Populationsgrößen abzuschätzen, wurden zwischen dem 22.06.2017 und dem 23.06.2017 Fallen in jedem Untersuchungsgewässer ausgebracht. Dazu wurden je Gewässer sechs umgebaute Behr-Kleinfischreusen eingesetzt. Als Richtwert für die Anzahl der zu verwendenden Reusen wird eine Falle für 10 m² Wasserfläche genannt. Maximal sollten jedoch nur zehn Reusen pro Gewässer ausgelegt werden. Da die verwendeten Reusen ausnahmslos mit Schwimmhilfen ausgestattet sind, konnten sie über Nacht in unterschiedlichen Gewässertiefen ausgelegt werden. Die Tiere verblieben bei dem Einsatz der Reusen maximal 24 Stunden in Gefangenschaft. Die Reusen wurden in den späten Nachmittagsstunden in den Gewässern platziert und am folgenden Morgen kontrolliert. Nach den Kontrollen wurden die gefangenen Amphibien umgehend in die untersuchten Gewässer rückgeführt. Ziel der Beprobungen war es letztendlich, den Mindestbestand der nachgewiesenen Molcharten für jedes untersuchte Stillgewässer zu ermitteln.

4.4 Erfassungsmethodik der Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte nicht flächendeckend, sondern konzentrierte sich vor allem auf den südlichen Waldrand sowie den vorgelagerten Waldmantel einschließlich des Grasweges. Realisiert wurde die Erfassung durch drei Begehungen am 16.05.2017, 14.06.2017 und 23.06.2017. Die Reptilienerfassung erfolgte über die standardisierte Sichtbeobachtung. Bei der klassischen Sichtbeobachtungsmethode wird eine Fläche, meist entlang von linearen Randstrukturen langsam und ruhig abgelaufen und konzentriert auf Reptilienaktivität überprüft. Während der Begehungen wurde auf der Untersuchungsfläche ein linienhafter Transekt langsam und ruhig abgelaufen, dabei wurden Landschaftselemente wie Böschungen, offene Bodenbereiche und Gebüschränder gezielt aufgesucht. Vor allem offene Bodenstellen werden häufig zur Thermoregulation von Reptilien genutzt.

5 Ergebnisse

5.1 Vögel

Während der Begehungen konnten keine planungsrelevanten Vogelarten sowie Hinweise auf solche in Form von Nestern, Horsten oder geeigneten Höhlen in Gehölzen festgestellt werden. Dennoch wurden Arten der allgemeinen Brutvogelfauna wie Ringeltaube, Grünspecht, Buntspecht, Zaunkönig, Eichelhäher, Blaumeise, Kohlmeise, Fitis, Zilpzalp, Rotkehlchen, Sumpfrohrsänger, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Dorngrasmücke, Kleiber, Star, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Buchfink, Grünfink und Stieglitz im Plangebiet sowie im Wirkraum als Reviervogel festgestellt. Nester von größeren Arten wie Ringeltaube und Eichelhäher befinden sich hauptsächlich in den nördlichen Waldgebieten. Kleinere Arten, insbesondere der allgemeinen Singvogelfauna, nutzen bevorzugt die östlich gelegene Hecke und die strukturreichen Waldrandbereiche die den Vögeln Schutz und Brutplätze bieten.

5.2 Fledermäuse

Insgesamt wurden mindestens sieben Fledermausarten angetroffen. Mehrere dieser Arten wurden nur vereinzelt erfasst.

Auch die regelmäßig festgestellten Arten wurden nur mit geringen Aktivitätsdichten erfasst. Oft handelte es sich nur um einzelne Kontakte mit Tieren, die sich offenbar auf Transferflügen zwischen ihren Quartieren und Jagdgebieten befanden. Längere Aufenthalte im Umfeld der Horchboxenstandorte mit Jagdaktivitäten wurden nur selten und fast ausschließlich von einzelnen Zwergfledermäusen beobachtet.

Hinweise auf die Nutzung von Quartieren im Plangebiet und dessen direktem Umfeld (Wirkraum) ergaben sich nicht.

Neben der häufigen Zwergfledermaus, die regelmäßig das Plangebiet im Rahmen von Transferflügen sowie in geringem Umfang auch als Jagdhabitat nutzt, treten vor allem Breitflügelfledermäuse regelmäßig auch jagend in Erscheinung.

Fransenfledermäuse wurden ebenfalls regelmäßig erfasst, meist aber nur im Rahmen von Transferflügen. Dasselbe gilt für die Wasserfledermaus und weitere unbestimmte Tiere der Gattung Myotis, bei denen es sich teilweise möglicherweise um „Bartfledermäuse“ handelte, sowie für die nur vereinzelt nachgewiesenen Arten Mausohr, Abendsegler und Rauhaufledermaus.

Grundsätzlich muss immer berücksichtigt werden, dass die Nachweiswahrscheinlichkeit für die einzelnen Arten aufgrund der unterschiedlichen Frequenzen und Lautstärken der Ortungsrufe sehr unterschiedlich ist. Leise rufende Arten, wie Langohren und Fransenfledermäuse, sind bei Detektorerfassungen grundsätzlich unterrepräsentiert. Daher ist es nicht ausgeschlossen, dass nur selten oder gar nicht nachgewiesene Arten – insbesondere Langohren – im Plangebiet häufiger vorkommen als die wenigen Nachweise zeigen.

Aufgrund der insgesamt hohen Erfassungsdichte kann aber das regelmäßige Vorkommen weiterer Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

5.3 Amphibien

Im Zuge der nächtlichen Reusenfänge am 23.06.2017 konnten in den beiden Gewässern im nordöstlichen Wald keine Amphibien nachgewiesen werden. Die Gewässer sind vollständig beschattet und besitzen keine submerse und emerse Vegetation. Zudem war ein starker Falllaubeintrag in den Gewässern festzustellen. Ein Vorkommen von Amphibienarten kann somit in den beiden Waldtümpeln ausgeschlossen werden.

In dem Stillgewässer in der östlich gelegenen Hecke, welches als § 42- Biotop ausgewiesen wurde, konnte eine individuenstarke Kammmolchpopulation nachgewiesen werden. Insgesamt wurden während der Begehung elf männliche, zwölf weibliche sowie ein subadulter Kammmolch festgestellt (vgl. Abbildung 13 und Abbildung 14). Bei den Funddaten handelt es sich um die minimale Bestandsgröße, es ist davon auszugehen, dass während der Fallennacht nur ein kleiner Teil der Gesamtpopulation des Kammmolchs gefangen wurde.

Während der nächtlichen Begehungen konnten aus diesem Gewässer mehrere Rufe von Wasserfröschen wahrgenommen werden, die am 23.06.2017 mittels Reusenfängen sicher als Teichfrösche bestimmt werden konnten. Insgesamt wurde eine Populationsgröße von < 50 Rufern des Teichfrosches festgestellt. Rufe vom Laubfrosch konnten bei der Begehung nicht vernommen werden. Das Vorkommen einer Laubfroschpopulation im Plangebiet und Wirkraum kann somit ausgeschlossen werden.



Abbildung 13: Männlicher Kammolch am 23.06.2017



Abbildung 14: Weibliche Kammolche am 23.06.2017

5.4 Reptilien

Im Plangebiet und Wirkraum konnten während der Begehungen keine Reptilien nachgewiesen werden. Ein Vorkommen der Waldeidechse kann auf dem landwirtschaftlich genutzten Weg und an dem südlich an den Wald angrenzenden Waldmantel ausgeschlossen werden. Ebenso wurden auf der Grünlandböschung, die die beiden Ackerflächen voneinander trennt, keine Reptilien nachgewiesen.

6 Analyse der Wirkfaktoren und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Umsetzung des Vorhabens könnte zu folgenden Verbotstatbeständen führen:

- **Baubedingte Wirkungen**

Durch die Baufeldräumung und die Errichtung von Erschließungsstraßen und Gebäuden im Zuge der Bebauung des Plangebietes könnte es während der Brutzeit zu Individuenverlusten der allgemeinen Brutvogelfauna (geschützt nach Vogelschutzrichtlinie) kommen (Verbotstatbestand nach §44 (1) Nr.1 BNatSchG). Potentielle Brutvögel in den angrenzenden Wald- und Heckenbereichen wie beispielsweise Goldammer, Buntspecht, Grünspecht und Rotkehlchen könnten während der Bauphase gestört werden (Verbotstatbestand nach §44 (1) Nr.1 BNatSchG). Durch eine Bauzeitenregelung können diese Verbotstatbestände jedoch vermieden werden.

- **Anlagenbedingte Wirkungen**

In der Nähe von Ballungsräumen geht von dem anhaltenden Flächenverbrauch durch Wohnbebauung eine hohe Gefährdung für den nachgewiesenen Kammmolchbestand aus. Als biphasische Amphibienart besiedelt der Kammmolch verschiedene Teilhabitate. Kammmolche reagieren sehr empfindlich auf Veränderungen der Landhabitate im direkten sowie weiteren Umfeld der Gewässer. Sie besiedeln außerhalb der Fortpflanzungszeit strukturreiche Habitate wie Grünland, Säume, Brachen und Hecken im Umkreis von < 500m zum Laichgewässer. Tagesverstecke und Winterquartiere befinden sich unter Steinen, Totholz, in Höhlungen von Säumen (z.B. Nagerbauten) und unter Wurzeln (LANUV 2017c).

Im Plangebiet wird eine Grünlandböschung, die ein potentielles Landhabitat für die Kammmolchpopulation ist, zwischen den Ackerflächen überplant und beseitigt. Zudem kann die Bebauung der Ackerfläche dazu führen, dass der südliche Waldrand seine Funktion als potentielles Landhabitat verliert und dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung der hiesigen Kammmolchpopulation führt. Die Beseitigung und Beeinträchtigung der aufgeführten Habitate bewirkt eine dauerhafte Zerstörung von Lebensstätten der planungsrelevanten Art. Dadurch kommt es zur Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten).

Nach § 44 (5) BNatSchG ist der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt, sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. In einem Radius von < 500 m um das Fortpflanzungsgewässer werden potentielle Landhabitate des Kammmolches erheblich beeinträchtigt oder beseitigt. Weitere potentiell geeignete Landhabitate befinden sich vor allem in der östlich gelegenen Hecke, in welcher sich auch das Kammmolchreproduktionsgewässer befindet. Aufgrund der versteckten Lebensweise außerhalb der Fortpflanzungszeit kann nicht genau ermittelt werden, welche Landhabitate im Umfeld des Gewässers genutzt werden. Deshalb müssen alle von dem Vorhaben betroffenen Habitate ersetzt werden. Für den worst-case muss angenommen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht sicher gegeben ist und damit der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt ist. Eine Versiegelung und Beseitigung der Grünlandböschung sowie eine mögliche Beeinträchtigung des Waldmantels ist dementsprechend ohne zusätzliche Maßnahmen zunächst unzulässig.

- **Betriebsbedingte Wirkungen**

Betriebsbedingte Störungen durch die Wohnnutzung können für alle planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden.

7 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

7.1 Maßnahmen zum Schutz von nicht planungsrelevanten Vogelarten

Die bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. Gehölzbeseitigungen und Baumfällungen vor Baubeginn müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Werden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit begonnen und kontinuierlich fortgeführt, haben die Arten die Möglichkeit, den Störungen während der Bauphase auszuweichen und sich außerhalb des Wirkraumes anzusiedeln.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 (1), Nr. 1 u. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Laut § 39 (5) 2 BNatSchG sind im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“)

Funktionserhaltende Maßnahmen, auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ oder „CEF (continuous ecological functionality)-Maßnahmen“ genannt, sind Maßnahmen, die an der voraussichtlich betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ansetzen bzw. damit räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich vor dem geplanten Eingriff bzw. Vorhaben durchgeführt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Zustand vor dem Eingriff verschlechtern (BfN 2011).

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 44 (5) BNatSchG für die Zerstörung der Landhabitate (Sommer- und Winterverstecke) des Kammmolches ist ein Ersatzhabitat an geeigneter Stelle anzulegen oder aufzuwerten. Zur Sicherstellung eines zeitnahen Maßnahmen Erfolges wird vom LANUV (2017c) empfohlen, die Maßnahmenfläche in Bezug auf Kammmolche nicht weiter als 275 m vom nächsten Vorkommen anzulegen. Da Kammmolche verschiedene Landhabitate wie Säume, Brachen und Hecken im Umkreis von < 500 m zum Laichgewässer nutzen, besteht die Möglichkeit den Verlust der Landhabitate durch eine dauerhafte und deutliche Aufwertung von anderen potentiell geeigneten Landhabitaten auszugleichen. Im

direkten Umfeld des Fortpflanzungsgewässers besteht aktuell eine stark hochwüchsige und im Innenraum stark verkahlte Hecke, die ein potentiell geeignetes Landhabitat darstellt. Um die Funktion der Hecke als Landhabitat deutlich aufzuwerten und dauerhaft zu erhalten, ist es erforderlich die Hecke in regelmäßigen Abständen „auf den Stock“ zu setzen.

Anforderungen an die Qualität der Maßnahme

Die Rückschnittmaßnahmen der Hecke müssen an den gesamten Uferbereichen realisiert werden. Dazu ist ein Radius von mindestens 5 m um das Gewässer freizustellen und insgesamt ist eine Fläche von etwa 450 m² zurückzuschneiden (vgl. Abbildung 15). Der Rückschnitt von Bäumen und Gebüsch am Gewässerufer fördert zudem die Besonnung und reduziert den Falllaubeintrag in die Wasserfläche erheblich. Beides wirkt sich positiv auf die Vitalität und den Reproduktionserfolg der ansässigen Kammolchpopulation aus.

Die Hecke ist durch das „auf den Stock setzen“ fachgerecht zu pflegen. Bei dieser Pflegeform sind die Strauch- und Baumarten des ausgewählten Heckenabschnittes 10-20 cm über dem Boden abzuschneiden. Das Schnittmaterial ist zur Totholzanreicherung am Ort der Entnahme auf den abgeschnittenen Heckenpflanzen aufzuschichten. Wichtig ist, dass ein ausreichender Abstand zur Wasserfläche eingehalten wird. Das aufgeschichtete Schnittgut (Totholz) bietet der Kammolchpopulation im direkten Gewässerumfeld wichtige Tagesverstecke und Winterquartiere (Landhabitate). Durch die aktive Erzeugung von Totholz wird der Maßnahmenenerfolg kurzfristig unterstützen.

Wiederkehrende Maßnahmen

Um die Funktion der Maßnahme dauerhaft zu erhalten ist es erforderlich den ausgewählten Heckenabschnitt alle 5-10 Jahre „auf den Stock“ zu setzen.

Zeitliche Dauer der Maßnahme

Die benötigten Habitatstrukturen sind meist kurzfristig bzw. unmittelbar nach der Anlage wirksam.

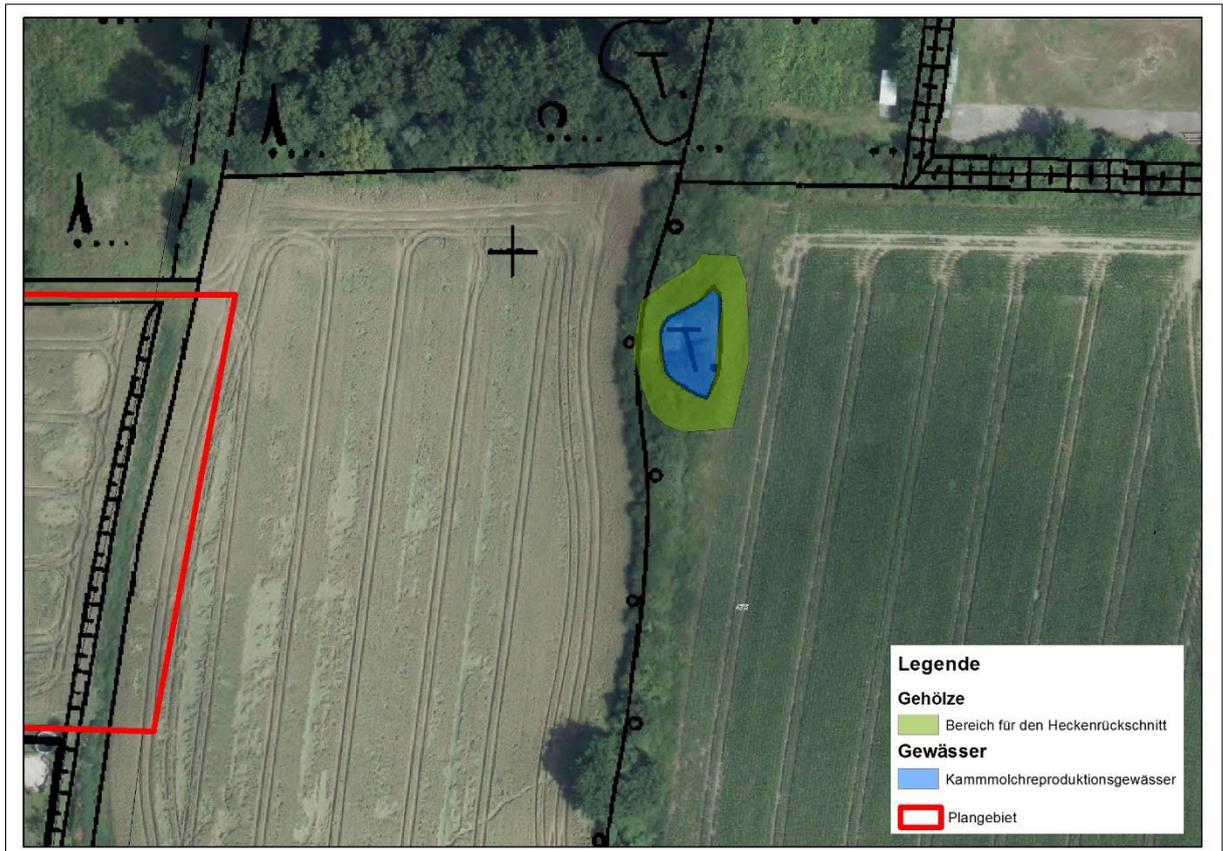


Abbildung 15: Lage des Kammolchreproduktionsgewässers und Bereich für den Heckenrückschnitt.

7.3 Maßnahmenempfehlung zur dauerhaften Sicherung der Kammolchpopulation

Die Habitatqualität des Kammolchlaichgewässers (vgl. Abbildung 12), ist als schlecht einzustufen. Es ist eine weit vorangeschrittene Verlandung sowie Beschattung durch stark wüchsige Strauch- und Baumarten am Gewässerufer festzustellen. Die Funktion als Fortpflanzungsstätte wird für den Kammolch dauerhaft verloren gehen, da für eine erfolgreiche Reproduktion eine ausreichende Wasserführung und Besonnung sichergestellt sein muss.

Es wird daher empfohlen, im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen zum Umweltbericht eine Gewässerpflege durchzuführen. Um das vorhandene Gewässer, welches sich in einem schlechten Zustand befindet, zu optimieren, ist eine Entschlammung zur Reduzierung des Faulschlammes und zur Verbesserung der Wasserführung sinnvoll.

Anforderungen an die Qualität der Maßnahme

Als geeignete und schonende Entschlammungsmethode ist für das Reproduktionsgewässer, die Flachentschlammung zu empfehlen. Bei dieser Methode ist die oberste organische Sedimentschicht auf der gesamten Fläche des verlandeten Gewässers zu entnehmen. Durch die Entnahme dieser Schicht, in der eine hohe Nähr- und Schadstoffkonzentration vorherrscht,

kann die Wasserqualität und Wasserführung deutlich verbessert werden. Gleichzeitig bleibt bei dieser schonenden Entschlammungsmethode die für die Wasserführung wichtige Stauschicht in der Regel unbeschädigt. Um eine deutliche Verbesserung der Wasserführung zu erzielen, ist es zwingend erforderlich, dass mindestens 60 bis 70 cm des Sedimentes auf etwa 75 % der Gesamtwasserfläche entnommen werden. Auf etwa 25 % der Gewässerfläche sind anschließend Flachwasserzonen zu modellieren, da diese wichtige Bereiche für die Reproduktion der Amphibien darstellen. Die Modellierung sollte über eine Abstufung des Ufers erfolgen. Um die individuenstarke Kammolchpopulation dauerhaft zu erhalten, besteht bei diesem Stillgewässer dringender Handlungsbedarf.

8 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW 2010) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2007).

Die Artenschutzrechtliche Prüfung geht von der Einhaltung der oben genannten Planungshinweise aus:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung planungsrelevanter Arten durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung ausgeschlossen werden. Die bauvorbereitenden Maßnahmen als auch die Baumaßnahmen müssen außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen planungsrelevanter Arten können bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Lebensstätten planungsrelevanter Arten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können bei der Durchführung von vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird für alle planungsrelevanten Arten weiterhin erfüllt, sofern vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.

9 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufelddräumung und mindestens der Baubeginn zum Schutz von Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfindet,
- Baumfällungen und Gehölzschnitt nicht bzw. nur in Ausnahmefällen zwischen 1. März und 30. September durchgeführt werden,
- der ca. 450 m² große Heckenabschnitt um das Reproduktionsgewässer regelmäßig im Abstand von 5-10 Jahren zurückgeschnitten wird.

Insgesamt ergibt sich, dass unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden kann.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, Juli 2017



(Volker Stelzig)



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung

10 Literatur

AHLÉN, I. (1990): Identification of bats in flight - Swedish Society for Conservation of Nature: 1-50.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2011): Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Online unter: https://www.bfn.de/0306_eingriff-cef.html (zuletzt abgerufen am 29.09.2016).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSchG):

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.

KIEL, E.-F. (2007):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

KIEL, E.-F. (2013):

Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN LANUV (2017a):

Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 41141 Oelde. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41141> (Download am 11.07.2017).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN LANUV (2017b):

Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. @infos-Landschaftsinformationssammlung. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster/> (zuletzt abgerufen am 11.07.2017).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN LANUV (2017b): http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/kurzbeschreibung/102343 (zuletzt abgerufen am 14.07.2017).

LIMPENS, H.G.J.A. & A. ROSCHEN (1994): Bestimmung der mitteleuropäischen Fledermausarten anhand ihrer Rufe - NABU Projektgruppe "Fledermauserfassung Niedersachsen", Bremerförde: 1-47 + Bestimmungskassette.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010):

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

PFALZER, G. (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe. – *Nyctalus* (N.F.) 12: 3-14.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (VOGELSCHUTZRICHTLINIE):

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.

SKIBA, R. (2009):

Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Die neue Brehm-Bücherei 648. - Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELD, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Artenschutzrechtliche Prüfung zum geplanten Bebauungsplan „Hülskamp“.

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Ennigerloh Antragstellung (Datum): 12.07.2017

Die Stadt Ennigerloh plant die Ausweisung von einer 1,7 ha großen Fläche, die momentan ackerbaulich genutzt wird, als Baugebiet. Der geplante Bebauungsplan betrifft die Teilbereiche der Flurstücke 494 und 475 in der Gemarkung Ennigerloh-Ostenfelde. Das Plangebiet wird im Westen durch die Straße „Schüren-brink“ und im Süden durch den „Doornickweg“ begrenzt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
 europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland
Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region
- grün günstig
 gelb ungünstig / unzureichend
 rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A günstig / hervorragend
 B günstig / gut
 C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei der Amphibienerfassung im Jahr 2017 wurden ein einem Stillgewässer, welches als § 42- Biotop (LNatSchG NRW 2016) (Stillgewässer GB-4114-414) (Gesetzlich geschütztes Biotop) ausgewiesen wurde, konnte eine individuenstarke Kammolchpopulation nachgewiesen werden. Insgesamt wurden während der Begehung am 23.06.2017 11 männliche, 12 weibliche und ein subadulter Kammolch mittels Reusenfang, festgestellt. Es kommt zu einem Verlust von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Eine Tötung von Brutvögeln durch die Baufeldräumung kann vermieden werden, indem diese Arbeiten außerhalb der Hauptbrutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Durch das regelmäßige "auf den Stocksetzen" der Hecke, in der sich das Reproduktionsgewässer der Kammolchpopulation befindet, kann die Habitatqualität als Sommer- und Winterversteck deutlich aufgewertet werden. Die Aufwertung gleicht den Verlust der Landhabitate aus.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen ist nicht mit der Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu rechnen.

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
- Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
- Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein